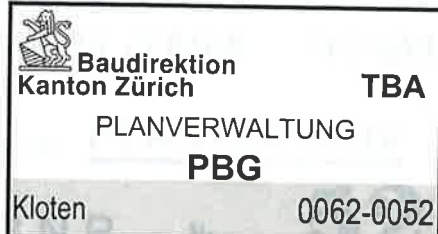


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 30. April 1969**



**1884. Baulinien.** Am 23. Juli 1968 ersuchte der Gemeinderat Kloten um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Mai 1968 betreffend die Neufestsetzung von Baulinien am Förlibuckweg III. Kl. Nr. 30 und am Rosenweg sowie die Aufhebung der entsprechenden alten Baulinien gemäss den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 898/1955 bzw. 2315/1955. Diese alten Baulinien mussten aufgrund der Richtlinien für die Ausarbeitung von Bau- und Niveaulinien, wonach Baulinien durch Koordinaten festzusetzen sind, neu vermessen werden. Die geringfügigen Abweichungen gegenüber der Vorlage von 1955, die in den neuen Plänen nicht zum Ausdruck kommen, haben den Gemeinderat Kloten trotzdem veranlasst, eine neue Vorlage ausarbeiten zu lassen und sie erneut dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Veröffentlichung der neuen Vorlage im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 17. Mai 1968 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 22. Juli 1968 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingegangen.

Der Förlibuckweg III. Kl. Nr. 30 und der Rosenweg zweigen vom Spitzweg III. Kl. Nr. 20 ab und sind als Stichstrassen ausgebildet. Sie weisen den Charakter von ausgesprochenen Quartierstrassen auf. Der Baulinienabstand von 16 m liegt an der unteren Grenze von Quartierstrassen, entspricht jedoch der untergeordneten Bedeutung dieser Strassenzüge. Auch nimmt er auf einen künftigen Ausbau Rücksicht.

Beim Förlibuckweg III. Kl. Nr. 30 gewährleistet er bei einer Fahrbahnbreite von 4 m Vorgartentiefen von 6 m und beim Rosenweg bei einer Fahrbahnbreite von 4 m Vorgartentiefen von 8,5 m bzw. 3,5 m. Bei den Einmündungen in den Spitzweg III. Kl. Nr. 20 schliessen die neuen Baulinien beider Wege an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3436/1950 genehmigten Baulinien an. Auf die Festsetzung von Niveaulinien kann verzichtet werden, da das Niveau bei einem späteren Ausbau keine Änderung erfährt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nicht entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kloten vom 14. Mai 1968 betreffend:

- a) die Festsetzung von Baulinien am Förlibuckweg III. Kl. Nr. 30 und am Rosenweg sowie
- b) die Aufhebung der mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 898/1955 und 2315/1955 genehmigten und durch die Neuvermessung überholten Baulinien am Förlibuckweg und am Rosenweg wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Kloten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten unter Rücksendung von je zwei Baulinienplänen mit Genehmigungs-

vermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion  
der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. April 1969.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. E. Sprecht*